

Reglement über die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung des an der HES-SO Valais-Wallis angestellten Personals

vom 24. August 2015 (Stand 1. Januar 2024)

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen Art. 18 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gewährleistet die Anwendung einer einheitlichen Methode für die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung.

² Es gilt für alle neu eingestellten Mitarbeitenden, ausser diejenigen, die pauschal entlohnt werden.

Art. 2 Allgemeines

Mitarbeitende haben das Recht, ihren Lohn vor ihrer Anstellung zu kennen und auf transparente Weise darüber informiert zu werden. Aus diesem Grund ist für jede Anstellung gemäss den in Art. 1 Abs. 2 definierten Bedingungen eine Lohnsimulation obligatorisch.

Art. 3 Lohnsimulation

¹ Die Lohnsimulation wird von den Human Resources und von den neuen Mitarbeitenden unterzeichnet. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass die Berechnung korrekt durchgeführt wurde. Im Fall eines späteren Streitfalls können sie sich deshalb nicht mehr auf erworbene Rechte berufen. Es wird keine Rückwirkung akzeptiert.

² Die für die anfängliche Lohnerhöhung verwendete Tabelle sowie das vorliegende Reglement müssen der Lohnsimulation beigelegt werden. Die Mitarbeitenden können so von den für diese Berechnung berücksichtigten Tätigkeiten Kenntnis nehmen.

Art. 4 Berechnungsgrundsätze

¹ Die Berechnung der Erfahrungsanteile, insbesondere der Elemente in Verbindung mit dem Beschäftigungsgrad und der Art der früheren Tätigkeit, erfolgt gemäss den Angaben in den Tabellen im Anhang zum vorliegenden Reglement.

² Die Lehrjahre, einschliesslich bei mehreren Lehren, Schulungen, Praktika (BMW, Advokat, Notar usw.), die Rekrutenschule (normale RS und Durchdienen) sowie Zivildienst werden bei der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung nicht berücksichtigt.

³ Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung wird nur die Berufstätigkeit berücksichtigt. Lehren sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

⁴ Die Erziehung von Kindern bis zur Volljährigkeit (18 Jahre), die Pflege von bedürftigen Personen sowie Beförderungsdienste (Unteroffizier, Offizier usw.) werden als frühere Tätigkeit ohne Arbeitsverhältnis betrachtet.

⁵ Die Berücksichtigung der in Abs. 4 des vorliegenden Artikels beschriebenen Tätigkeiten erfolgt anhand einer persönlichen Erklärung der Mitarbeitenden und bei Bedarf nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde, insbesondere im Fall der Pflege von bedürftigen Personen.

Art. 5 Höchstgrenze für Erfahrungsanteile

Die berechneten Anteile werden maximal wie folgt berücksichtigt:

- 40 % für die Mitglieder des Mittelbaus sowie das Verwaltungs- und technische Personal
- 45 % für den Lehrkörper und die Mitglieder der Direktion.

Art. 6 Belege

¹ Bei einer Anstellung müssen zukünftige Mitarbeitende alle Belege vorweisen, die für eine quantitative (insbesondere Anzahl Jahre oder Monate, Beschäftigungsgrad) und qualitative (insbesondere Art der Tätigkeit) Beurteilung ihrer vorherigen Erfahrung erforderlich sind.

² Falls Informationen fehlen oder unvollständig sind, obliegt es den Human Resources zu bestimmen, ob und in welchem Mass die Erfahrung berücksichtigt werden kann.

³ Zur Bestimmung von zu Spezialfunktionen (z. B. Chemiker/in, Ingenieur/in, Informatiker/in usw.) analogen Tätigkeiten können die Human Resources den betroffenen Dienst oder die betroffene Hochschule beziehen.

Art. 7 Berechnung der Erfahrungsanteile

¹ Das Statut der Person, die Dauer und der Beschäftigungsgrad sind bei der Berücksichtigung der Anzahl der Erfahrungsjahre ausschlaggebend.

² Die Erfahrungsanteile müssen bis zum Ende der vorhergehenden beruflichen Tätigkeit berechnet werden, einschliesslich der Kündigungsfrist, die für neue Mitarbeitende in ihrer vorhergehenden Tätigkeit galt.

³ Für Personen, die mehrere Tätigkeiten ausüben (in Festanstellung oder nicht), wird jede Tätigkeit berücksichtigt und die Berechnung erfolgt für jede Tätigkeit separat.

⁴ Für die Anstellung von Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis, die sich auf eine externe Stellenausschreibung beworben haben, ist die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung dieselbe wie bei einer Neuanstellung. Die individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung beginnt am 1. Januar des auf den Stellenantritt folgenden Jahres, sofern der Stellenantritt vor dem 30. Juni erfolgte. Die Bestimmungen betreffend die berufliche Mobilität gemäss Art. 8 bleiben vorbehalten.

⁵ Eine reduzierte berufliche Tätigkeit, kombiniert mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege bedürftiger Personen, wird bei der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung gemäss Art. 4 Abs. 4 systematisch berücksichtigt.

Art. 8 Berufliche Mobilität

¹ Zur Förderung der beruflichen Mobilität und der Karrieren können *Stellen für technische und Verwaltungsmitarbeitende (PAT) in den Gehaltsklassen 11 bis 26 intern ausgeschrieben werden. Bei internen Stellenausschreibungen können nur Bewerbungen von unbefristet angestellten Personen berücksichtigt werden.*

² Bei einem Funktionswechsel innerhalb einer selben Kategorie (PAT-CI-CP) entspricht die anfängliche Lohnerhöhung mindestens derjenigen der früheren Funktion. Die Funktion Lehrbeauftragte/r ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

³ Für eine analoge Funktion bleibt die Lohnsituation in Bezug auf die anfängliche Lohnerhöhung unabhängig vom Datum des Stellenantritts gleich.

⁴ Für Mitarbeitende, die infolge einer (internen oder externen) Stellenausschreibung eine höhere Funktion erlangen, werden die Erfahrungsanteile gemäss den Richtlinien in Art. 7 berechnet oder aufrechterhalten, wobei die für die Mitarbeitenden günstigste Lohnsimulation berücksichtigt wird.

Art. 9 Beginn der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung

Für den Beginn der Periode, die für die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung berücksichtigt wird, gelten die nachstehenden Grundsätze:

Lehr- und Forschungspersonal	
Assistent/in FH	nach Erhalt des Bachelors

Leitende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in FH	nach Erhalt des Bachelors
Postdoc-Assistent/in	nach Beginn des Doktorats
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	nach Erhalt des Bachelors
Ordentliche/r, Assoziierte/r oder Assistenzprofessor/in FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Dozent/in FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Lehrbeauftragte/r FH	nach Erhalt eines Hochschulabschlusses o. ä.
HF-Dozent/in	nach Erhalt eines Hochschulabschlusses o. ä.
Gastprofessor/in	Je nach der bei der Anstellung zugewiesenen Professorenfunktion
Technisches und Verwaltungspersonal	nach Erhalt des EFZ o. ä.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung von 24. August 2015 verabschiedet und an der Direktionssitzung vom 4. Dezember 2023 geändert. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang 1

Gewichtung früherer Tätigkeiten bei der Berechnung der Erfahrungsanteile

Frühere Tätigkeit	Identisch oder analog 2 %	Teilweise vergleichbar 1 %	Ohne Bezug, Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste 0.5 %
Beschäftigungsgrad 1-100 %	<ul style="list-style-type: none"> • Effektiver Anteil: 2 % • Teilzeitbeschäftigung: Rest mit 0.5 % (falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste) 	<ul style="list-style-type: none"> • Effektiver Anteil: 1 % • Teilzeitbeschäftigung: Rest mit 0.5 % (falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste) 	<ul style="list-style-type: none"> • Effektiver Anteil: 0.5 % • Teilzeitbeschäftigung: Rest mit 0.5 % (falls Kindererziehung, Pflege bedürftiger Personen, Beförderungsdienste)

Anhang 2

Berechnung der Erfahrungsanteile für das Lehr- und Forschungspersonal

Art der Tätigkeit	Anstellung als Lehrbeauftragte/r, Dozent/in oder Professor/in	Anstellung als leitende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Assistent/in oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
Assistententätigkeit an einer Universität	1 %	2 %
Ein Jahr Arbeit in Zusammenhang mit der Doktorarbeit	2 %	2 %
Unterricht oder frühere Tätigkeit in Verbindung mit dem Bereich	2 %	2 %
Unterricht oder frühere Tätigkeit in einem teilweise vergleichbaren Bereich	1 %	1 %
Unterricht oder frühere Tätigkeit in einem völlig anderen Bereich	0.5 %	0.5 %
Unterricht mit einem jährlichen Beschäftigungsgrad von weniger als 25 %	0 %	0 %



Änderungen

Titel und Änderung	Entschluss vom	Inkrafttreten
Art. 8 Berechnung der Erfahrungsanteile, Abs. 4	16.08.2017	01.09.2017
Art. 9 Beginn der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung	16.08.2017	01.09.2017
Anhang 2 Ein Jahr Arbeit in Zusammenhang mit der Doktorarbeit 2 % (statt 1%)	28.09.2021	01.09.2021
Art. 7 Berechnung der Erfahrungsanteile – vormals Artikel 8	10.07.2023	01.09.2023
Art. 8 Interne Mobilität Abs. 1 bis 4 – vormals Artikel 7	10.07.2023	01.09.2023

Änderungen

Entscheid	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.23	01.01.24	<p>Art. 7 Interne Mobilität</p> <p>Um interne Transfers zu fördern – für analoge oder nicht analoge Funktionen – wird die Lohnsituation für die anfängliche Erhöhung beibehalten, mit Ausnahme eines Wechsels vom Mittelbau zum Lehrkörper.</p>	<p>Art. 8 Berufliche Mobilität</p> <p>¹ Zur Förderung der beruflichen Mobilität und der Karrieren können offene Stellen für technische und Verwaltungsmitarbeitende (PAT) in den Gehaltsklassen 11 bis 26 intern ausgeschrieben werden. Bei internen Stellenausschreibungen können nur Bewerbungen von unbefristet angestellten Personen berücksichtigt werden.</p> <p>² Bei einem Funktionswechsel innerhalb einer selben Kategorie (PAT-CI-CP) entspricht die anfängliche Lohnerhöhung mindestens derjenigen der früheren Funktion. Die Funktion Lehrbeauftragte/r ist von dieser Bestimmung ausgeschlossen.</p> <p>³ Für eine analoge Funktion bleibt die Lohnsituation in Bezug auf die anfängliche Lohnerhöhung unabhängig vom Datum des Stellenantritts gleich.</p>

Reglement über die Berechnung der anfänglichen Erhöhung des bei der HES-SO Valais-Wallis angestellten Personals

				<p>⁴ Für Mitarbeitende, die infolge einer (internen oder externen) Stellenausschreibung eine höhere Funktion erlangen, werden die Erfahrungsanteile gemäss den Richtlinien in Art. 7 berechnet oder aufrechterhalten, wobei die für die Mitarbeitenden günstigste Lohnsimulation berücksichtigt wird.</p>																								
04.12.23	01.01.24	<p>Art. 8 Berechnung der Erfahrungsanteile</p> <p>¹ Das Statut der Person, die Dauer und der Beschäftigungsgrad sind bei der Berücksichtigung der Anzahl der Erfahrungsjahre ausschlaggebend.</p> <p>² Die Erfahrungsanteile müssen bis zum Ende der vorhergehenden beruflichen Tätigkeit berechnet werden, einschliesslich der Kündigungsfrist, die für den neuen Mitarbeiter in seiner vorhergehenden Tätigkeit galt.</p> <p>³ Für Personen, die mehrere Tätigkeiten ausüben (in Festanstellung oder nicht), wird jede Tätigkeit berücksichtigt und die Berechnung erfolgt für jede Tätigkeit separat.</p> <p>⁴ Für die Anstellung eines Mitarbeiters der HES-SO Valais-Wallis, der sich auf eine externe Stellenausschreibung beworben hat, ist die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung dieselbe wie bei einer Neuanstellung. Die individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung beginnt am 1. Januar des auf den Stellenantritt folgenden Jahres, sofern der Stellenantritt vor dem 30. Juni erfolgte.</p> <p>⁵ Eine reduzierte berufliche Tätigkeit, kombiniert mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege bedürftiger Personen, wird bei der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung gemäss Art. 4 Abs. 4 systematisch berücksichtigt.</p>		<p>Art. 7 Berechnung der Erfahrungsanteile</p> <p>¹ Das Statut der Person, die Dauer und der Beschäftigungsgrad sind bei der Berücksichtigung der Anzahl der Erfahrungsjahre ausschlaggebend.</p> <p>² Die Erfahrungsanteile müssen bis zum Ende der vorhergehenden beruflichen Tätigkeit berechnet werden, einschliesslich der Kündigungsfrist, die für neue Mitarbeitende in ihrer vorhergehenden Tätigkeit galt.</p> <p>³ Für Personen, die mehrere Tätigkeiten ausüben (in Festanstellung oder nicht), wird jede Tätigkeit berücksichtigt und die Berechnung erfolgt für jede Tätigkeit separat.</p> <p>⁴ Für die Anstellung von Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis, die sich auf eine externe Stellenausschreibung beworben haben, ist die Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung dieselbe wie bei einer Neuanstellung. Die individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung beginnt am 1. Januar des auf den Stellenantritt folgenden Jahres, sofern der Stellenantritt vor dem 30. Juni erfolgte. Die Bestimmungen betreffend die berufliche Mobilität gemäss Art. 8 bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵ Eine reduzierte berufliche Tätigkeit, kombiniert mit der Erziehung von Kindern oder der Pflege bedürftiger Personen, wird bei der Berechnung der anfänglichen Lohnerhöhung gemäss Art. 4 Abs. 4 systematisch berücksichtigt.</p>																								
04.12.2023	01.01.2024	<p>Art. 9</p> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Lehr- und Forschungspersonal</td> </tr> <tr> <td>Assistent FH</td> <td>nach Erhalt des Bachelors</td> </tr> <tr> <td>Leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter FH</td> <td>nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.</td> </tr> <tr> <td>Post-doc</td> <td>nach Beginn des Doktorats</td> </tr> <tr> <td>Wissenschaftlicher Mitarbeiter</td> <td>nach Erhalt des Bachelors</td> </tr> <tr> <td>Assoziierter Professor FH</td> <td>nach Erhalt des Masters,</td> </tr> </table>	Lehr- und Forschungspersonal		Assistent FH	nach Erhalt des Bachelors	Leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.	Post-doc	nach Beginn des Doktorats	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	nach Erhalt des Bachelors	Assoziierter Professor FH	nach Erhalt des Masters,		<p>Art. 9</p> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Lehr- und Forschungspersonal</td> </tr> <tr> <td>Assistent/in FH</td> <td>nach Erhalt des Bachelors</td> </tr> <tr> <td>Leitende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in FH</td> <td>nach Erhalt des Bachelors</td> </tr> <tr> <td>Postdoc-Assistent/in</td> <td>nach Beginn des Doktorats</td> </tr> <tr> <td>Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in</td> <td>nach Erhalt des Bachelors</td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/r, Assoziierte/r oder Assistenzprofessor/in FH</td> <td>nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.</td> </tr> </table>	Lehr- und Forschungspersonal		Assistent/in FH	nach Erhalt des Bachelors	Leitende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in FH	nach Erhalt des Bachelors	Postdoc-Assistent/in	nach Beginn des Doktorats	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	nach Erhalt des Bachelors	Ordentliche/r, Assoziierte/r oder Assistenzprofessor/in FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.
Lehr- und Forschungspersonal																												
Assistent FH	nach Erhalt des Bachelors																											
Leitender wissenschaftlicher Mitarbeiter FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.																											
Post-doc	nach Beginn des Doktorats																											
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	nach Erhalt des Bachelors																											
Assoziierter Professor FH	nach Erhalt des Masters,																											
Lehr- und Forschungspersonal																												
Assistent/in FH	nach Erhalt des Bachelors																											
Leitende/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in FH	nach Erhalt des Bachelors																											
Postdoc-Assistent/in	nach Beginn des Doktorats																											
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	nach Erhalt des Bachelors																											
Ordentliche/r, Assoziierte/r oder Assistenzprofessor/in FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.																											

Reglement über die Berechnung der anfänglichen Erhöhung des bei der HES-SO Valais-Wallis angestellten Personals

			des Hochschulabschlusses o. ä.	Dozent/in FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.	
		Ordentlicher Professor FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.	Lehrbeauftragte/r FH	nach Erhalt eines Hochschulabschlusses o. ä.	
		Dozent FH	nach Erhalt des Masters, des Hochschulabschlusses o. ä.	HF-Dozent/in	nach Erhalt eines Hochschulabschlusses o. ä.	
		Lehrbeauftragter	nach Erhalt eines Hochschulabschlusses o. ä.	Gastprofessor/in	Je nach der bei der Anstellung zugewiesenen Professorenfunktion	
		Gastprofessor FH	Je nach der bei der Anstellung zugewiesenen Professorenfunktion	Technisches und Verwaltungspersonal	nach Erhalt des EFZ o. ä.	
04.12.23	01.01.24	Anhang 1		Anhang 1		